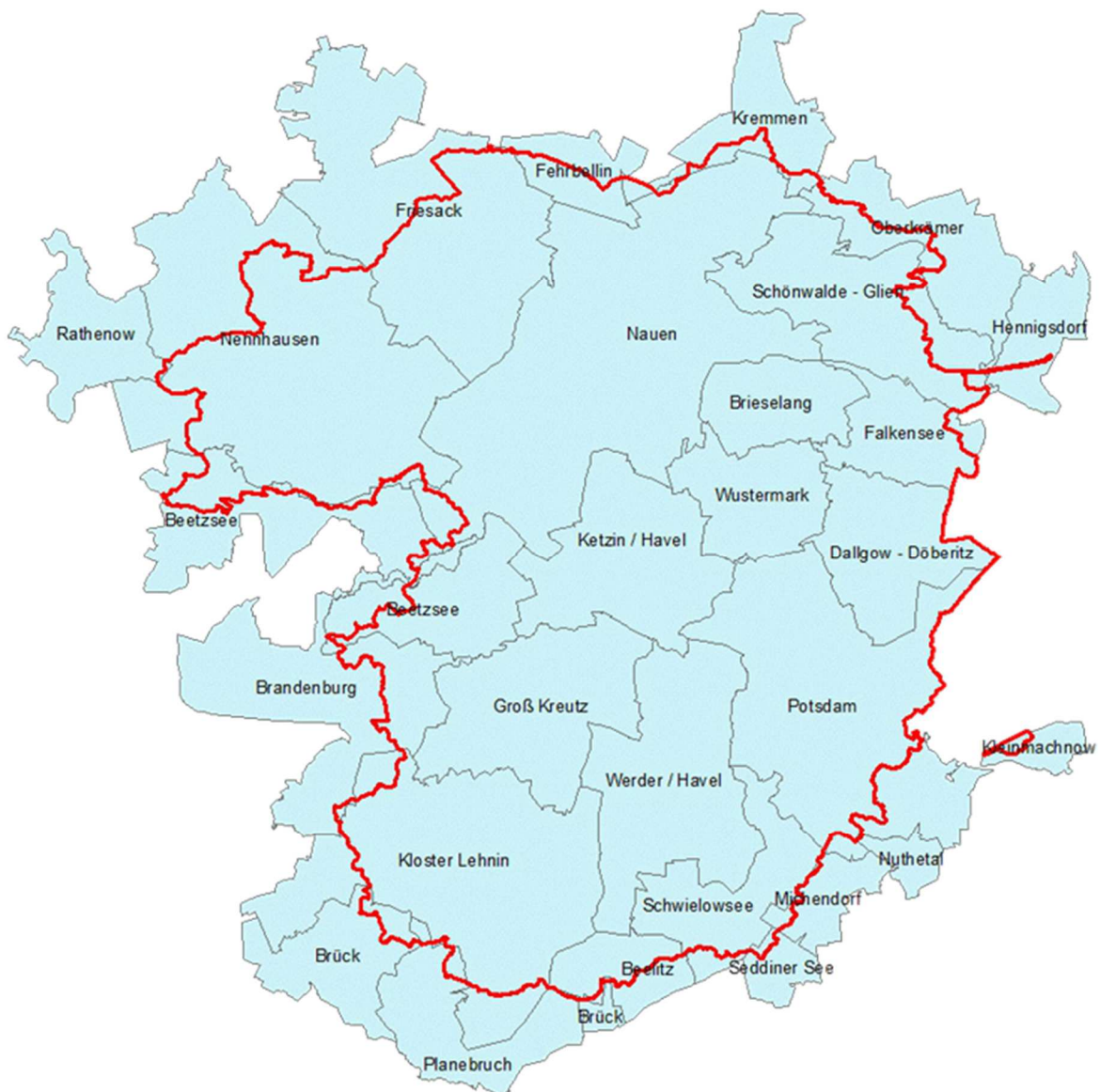


**Wasser- und Bodenverband
„Großer Havelländischer Hauptkanal –
Havelkanal – Havelseen“**
Körperschaft des öffentlichen Rechts



Gewässerunterhaltungsplan 2021



Verfasser und Unterhaltungspflichtiger

Wasser- und Bodenverband „Großer
Havelländischer Hauptkanal –
Havelkanal – Havelseen“
Am Schlangenhorst 23
14641 Nauen
Tel. 03321 – 8281900
E-Mail: info@wbv-nauen.de

Zuständige Untere Wasserbehörden

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Fachdienst Wasserwirtschaft/Abfallwirtschaft/Bodenschutz
Niemöllerstraße 1
14806 Belzig

Landkreis Havelland

Dezernat III/Amt 66
Untere Wasserbehörde
Goethestraße 59/60
14641 Nauen

Landkreis Ostprignitz - Ruppin

Umweltamt/ Untere Wasserbehörde
Neustädter Straße 14
16816 Neuruppin

Landkreis Oberhavel

Fachbereich Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz/ Untere Wasserbehörde
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg

Landeshauptstadt Potsdam

Bereich Umwelt und Natur
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam

Stadt Brandenburg an der Havel

FB VII/ Untere Wasserbehörde
Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel

Erläuterungsbericht

1. Vorbemerkung

Der Gewässerunterhaltungsplan (GUP) 2021 besteht aus:

1. dem Erläuterungsbericht
2. dem Tabellenwerk
3. dem Kartenwerk

Er enthält alle wichtigen Angaben zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und ist die Fortführung des Planes 2019, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Gewässerschauen, sowie der Ergebnisse der Beteiligung der örtlich zuständigen Wasser-, Naturschutz-, Landwirtschafts-, Fischerei- und Forstbehörden, sowie Naturschutzverbänden.

In Auswertung des durch Starkniederschläge verursachten Sommerhochwassers 2017 und auf Beschluss des Verbandsorgane enthält dieser GUP eine Auswahl der Hauptvorfluter, die als vorbeugende Hochwasserschutzmaßnahme einer zusätzlichen Frühjahrskrautung unterzogen werden sollen. Diese beinhaltet eine einseitige Böschungsmahd sowie eine Sohlkrautung.

Der Plan umfasst die geplanten Arbeiten im Kalenderjahr 2021. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit. Der Plan wird ständig fortgeschrieben und ergänzt.

2. Grundsätze der Unterhaltungspflicht

Auf den Verband finden gemäß § 3 GUVG die Vorschriften des WVG und BbgWG Anwendung. Gemäß § 1 GUVG in Verbindung mit § 79 BbgWG (§ 40 WHG) obliegt ihm die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung im Verbandsgebiet als öffentlich rechtliche Verpflichtung.

Darüber hinaus ist er für die Durchführung der Unterhaltung an den Gewässern 1. Ordnung nach den Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes (LfU) verpflichtet. Die Kosten für diese Maßnahmen werden vom Land Brandenburg erstattet.

3. Unterhaltungsumfang

Der Umfang der Gewässerunterhaltung ergibt sich aus den §§ 77 und 78 BbgWG (§ 39 WHG). Dazu gehören (§ 39 WHG):

- die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses,
- die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss,
- die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen,
- die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht.
- die Unterhaltung und den Betrieb von Schöpfwerken, die der Abführung des Wassers dienen, und von Stauanlagen, die der Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Rückhaltung von Wasser den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht, dienen.

Die Gewässerunterhaltung muss sich an den Bewirtschaftungszielen ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Sie muss der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung tragen. Die Gewässerunterhaltung ist nach Maßgabe der von der Obersten Wasserbehörde eingeführten Richtlinie und unter Beachtung der Ergebnisse der Gewässerschauen durchzuführen.

Daraus ergibt sich in Abhängigkeit von der Funktion des jeweiligen Gewässers ein bestimmter Bedarf an Unterhaltungsleistungen. Diesem Bedarf wird in der Regel durch ein- bis mehrmalige Unterhaltungsmaßnahmen entsprochen.

Der Witterungsverlauf, die Fruchtfolgen und die Aufwuchsmenge beeinflussen erheblich die Arbeitsabläufe. Daher ist immer nur eine grobe Vorplanung für die anfallenden Arbeiten möglich. Die Details der Arbeitsabläufe müssen zum gegebenen Zeitpunkt festgelegt werden. Aus diesen Gründen können für die Arbeiten nur sogenannte Zeitfenster angegeben werden.

Einmalige Unterhaltung

Die Arbeiten beginnen am 1. September. In einigen Teilbereichen sind frühere Unterhaltungstermine gestattet bzw. beantragt.

Zweimalige Unterhaltung

Hauptvorfluter und Systeme für die Ortsentwässerung besitzen wichtige Funktionen für den Hochwasserschutz sowie für den Landschaftswasserhaushalt. Entsprechend den Erfordernissen müssen sie zur Gewährleistung ihrer Funktion ggf. zweimal bewirtschaftet werden. Die erste Periode für die Arbeiten beginnt ab der 22.KW und erstreckt sich bis zum 1. September. Die zweite Periode entspricht der für die einmalige Unterhaltung.

4. Unterhaltungsleistungen

Der Unterhaltungsumfang kann gebietsspezifisch variieren. Er richtet sich nach der Bedeutung und Funktion des jeweiligen Gewässers, dem Bedarf, den örtlichen Gegebenheiten sowie den Erfordernissen der Flächennutzung.

Die nachfolgend angeführten Unterhaltungsaufwendungen stellen den Regelfall dar, der im Einzelfall abschnittsweise Abweichungen zulässt. Die Harmonisierung und Verfeinerung wird in den nächsten Jahren vervollständigt und fortgeschrieben. Alle Beteiligten sind aufgerufen, die getroffenen Festlegungen in der Praxis zu prüfen. Erforderliche Anpassungen werden dann in den Plan für die Folgesaison eingearbeitet. Die Leistungen der Gewässerunterhaltung umfassen:

a) die Böschung (B)

- **Maschinenmäh** mit Schlegelmäher



- **Handmähd**, Beräumung des Mähguts aus der Böschung und Lagerung auf dem Randstreifen



- **Abflusssichernde Maßnahmen** (z.B. Instandsetzung Böschung)
- **Gehölzpflege (Gpf) und Lichtraumschnitte** zur Gewährung der Zugänglichkeit
Die Pflege der Gehölze dient neben der Schaffung der „Baufreiheit“ für die maschinelle Unterhaltung der Entwicklung naturnaher Gewässerrandstreifen. Sie beinhaltet zunächst Pflegeschnitte, Ausästungen und Bestandsauflockerungen.
Als Lichtraumschnitte gelten Maßnahmen zum Entfernen von Ästen und schräg ins Gewässerprofil wachsenden Jungbäumen und Sträuchern bis 2,50 m über Böschungsoberkante

Gehölze sind dann zwingend zu entfernen, wenn sie:

- Bauwerke und unterirdische Strecken gefährden
- Die erforderliche Zugänglichkeit zum Gewässer behindern und eine Unterhaltung anders nicht vertretbar möglich ist.
- Sie im Zuge von planmäßigen Gewässerentwicklungen durch Neupflanzen ersetzt werden sollen (Beseitigung untypischer Pflanzung und Monokulturen)
- Ihr Zustand es aus Sicherheitsgründen gebietet

Der Gesetzgeber hat für den Zeitraum vom 1. März bis 30. September ein generelles Schnitt- und Fällverbot erlassen (§ 39 BNatSchG). Eine weitere zeitliche Einengung ergibt sich durch den Arbeitszyklus, so dass i.d.R. erst ab Januar mit diesen Arbeiten begonnen wird.

Deshalb sind die Prioritäten immer wieder neu festzusetzen.

b) die Sohle (S)

- **Maschinenkrautung** mit Mähkorb, Ablage des Mähgutes auf der Böschungsoberkante und später nachfolgendes Mulchen des abgelegten Schnittguts.



- **Bootskrautung** mit Mähboot, Ablage des Mähgutes auf der Böschungsoberkante an den Entnahmepunkten und nachfolgende Verwertung.



- **Handkrautung**, Ablage des Mähgutes auf der Böschungsoberkante und manueller Transport bis zur nächsten Abtransportmöglichkeit (z.B. Straße)
- **Abflusssichernde Maßnahmen** (Beseitigung von Abflusshindernissen im Profil)
- **Grundräumung**



Grundräumungen werden in allen Poldern nach Erfordernis ausgeführt, um:

- der Verlandung des Gewässers entgegen zu wirken
- den schadlose Wasserabfluss zu gewährleisten

Der Aushub wird in der Regel im Gewässerrandstreifen eingeebnet. Erhebliche Mehrkosten können durch die Verwertung/ Entsorgung kontaminierter Sedimente entstehen.

c) Anlagen im und am Gewässer

Die Unterhaltungspflicht bei Anlagen im und am Gewässer ist differenziert geregelt.

Gemäß § 78 Absatz 3 umfasst die Gewässerunterhaltung ab den 1. Januar 2019 auch die Unterhaltung und den Betrieb von Schöpfwerken, die der Abführung des Wassers dienen, und von Stauanlagen, die der Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Rückhaltung von Wasser den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht, dienen.

Anlagen, die als Bestandteil des Gewässers dessen Ausbauzustand bestimmen und sichern (z.B. verrohrte Gewässerabschnitte), sind ebenfalls vom Unterhaltungspflichtigen des Gewässers gemäß § 79 Absatz 1 zu unterhalten.

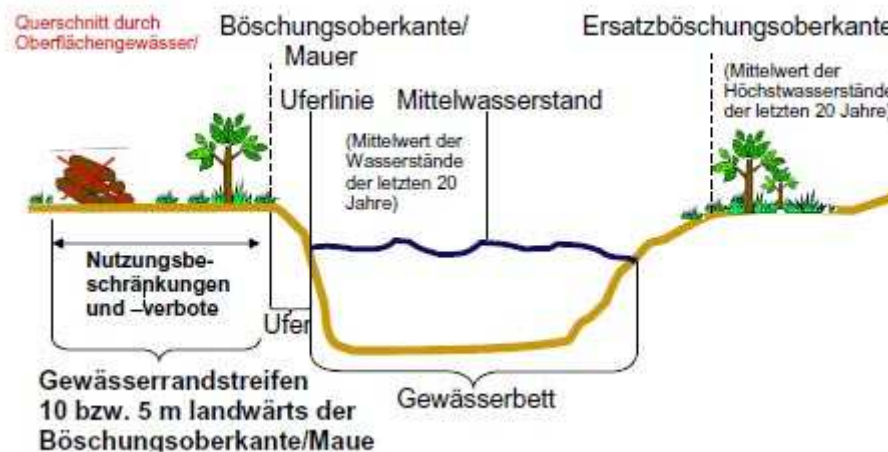
Anfallende Mehraufwendungen sind gemäß § 85 BbgWG durch den Verursacher (Nutzungsberechtigter/ Eigentümer der Anlage) zu erstatten.

Für alle übrigen Anlagen wie Durchlässe, Überbauungen sowie sonstigen Anlagen in den Gewässern hat gemäß § 82 BbgWG der Eigentümer oder Besitzer Sorge und Kosten zu tragen.

Der Gewässerunterhaltungspflichtige (WBV) hat dabei lediglich den schadlosen Wasserabfluss zu sichern und unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten die Verbandsmitglieder.

Die geplanten Unterhaltungsmaßnahmen an Stauanlagen und Schöpfwerken sind dem Unterhaltungsplan als gesondertes Dokument beigelegt.

5. Der Gewässerrandstreifen



Der Gewässerrandstreifen ist an Gewässern II. Ordnung fünf Meter breit, gemessen ab der Uferlinie bei Mittelwasserstand bzw. ab der Böschungsoberkante (§ 38 WHG). Er ist im Hinblick auf seine Funktionen zu erhalten. Daher ist es u. a. auch verboten, Gegenstände abzulagern die den Wasserabfluss behindern oder die fortgeschwemmt werden können.

In und an den Gewässern 1. Ordnung dürfen in einem Abstand bis zu zehn Metern und bei Gewässern 2. Ordnung in einem Abstand bis zu fünf Metern von der Uferlinie Anlagen nur mit Genehmigung errichtet, betrieben oder stillgelegt werden (§ 36 WHG, § 87 BbgWG). Das betrifft Stege, Überfahrten, Schuppen, Unterführungen, etc.

Sie dürfen die Gewässerunterhaltung nicht erschweren (§ 36 WHG). Die Genehmigung erteilt die Untere Wasserbehörde auf Antrag.

6. Besondere Pflichten der Anlieger im Interesse der Gewässerunterhaltung

§ 41 WHG und § 84 BbgWG regeln die besonderen Pflichten im Gewässerrandstreifen (§ 38 WHG, s.o.) und auf den Anliegergrundstücken. Danach haben die Gewässereigentümer, Anlieger und Hinterlieger Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer zu dulden, damit der ordnungsgemäße Wasserabfluss für die Allgemeinheit gesichert ist. Sie haben zu dulden, dass die Mitarbeiter des WBV (Unterhaltungsverpflichteter) oder dessen Beauftragte die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Das betrifft auch die vorübergehende Lagerung und das Einebnen des Aushubs und Mähguts auf ihren Grundstücken, soweit dadurch die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt wird. Boden- und Mähgutabtransport sind somit keine Standardleistung sondern zusätzliche Aufwendungen.

Auch die Inhaber von Rechten und Befugnissen an Gewässern haben zu dulden, dass die Benutzung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird.

Alle Eigentümer und Anlieger haben Handlungen zu unterlassen, die die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden. Sie können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in der erforderlichen Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird (§ 41 WHG).

In Vorbereitung der Unterhaltungsmaßnahmen bitten wir alle Anlieger, uns den freien Zugang zum Gewässer zu gewähren, indem z.B. ortsveränderliche Koppelzäune, Hochsitze etc. aus dem Unterhaltungstreifen heraus gesetzt werden. Feste Zaunanlagen sollten im Bereich des Gewässerrandstreifens über Tore oder sonstige Durchfahrmöglichkeiten verfügen.

7. Umlage des Unterhaltungsaufwandes

Die Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltung bestimmt sich nach dem Verhältnis der Flächen mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind. (§ 80 BbgWG).

Für die Kostendeckung dieser öffentlich rechtlichen Verpflichtung gilt das Solidarprinzip. Für entstehende Kosten aufgrund von Erschwerung der Unterhaltung (z.B. Handarbeit wegen Unzugänglichkeit für Maschinen, Beseitigung von Abflusshindernissen an ungenehmigten Stegen, Sonderkontrollen, u. ä.) ist der Eigentümer oder Verursacher gesondert heranzuziehen (§ 85 BbgWG). Die Gemeinden können die festgesetzten Verbandsbeiträge für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen sowie die bei Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten, umlegen (Umlage). Die Verwaltungskosten sind zu kalkulieren und dürfen 15 vom Hundert des umlagefähigen Beitrags nicht übersteigen. (§ 80 BbgWG).

Gemäß 85 BbgWG sollen die Kosten, die durch die Erschwerung der Gewässerunterhaltung entstehen, von den Eigentümern oder Verursachern getragen und nicht über die Verbandsbeiträge auf die Verbandsmitglieder umgelegt werden. Tatbestände, die zu Mehrkosten führen können, sind in § 85 BbgWG beispielhaft aufgeführt

8. Verwendete Abkürzungen

BbgWG = Brandenburgisches Wassergesetz
FFH = Flora- und Faunahabitat
Gpf = Gehölzpflege
GUP = Gewässerunterhaltungsplan
GUVG = Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden
HA = Handarbeit
LfU = Landesamt für Umwelt
NSG = Naturschutzgebiet
Prh = Profilverstellung
WBV = Wasser- und Bodenverband
WHG = Wasserhaushaltsgesetz
WVG = Wasserverbandsgesetz

9. In Kraft treten

Der Unterhaltungsplan tritt in der vorliegenden Form am 1. Januar 2021 in Kraft.

Einwände sind auf der Gewässerschau vorzubringen oder dem Verband bis zum Termin der Gewässerschau für den jeweiligen Schaubezirk vorzulegen. Spätere Einwendungen können erst im nachfolgenden Plan Berücksichtigung finden.

Unberührt davon bleiben unterjährige wasserwirtschaftliche Erfordernisse.

Nauen, 27.11.2020



Peter Hacke
-Geschäftsführer-